

02.05.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - U - Wi

zu **Punkt 34** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter
COM(2023) 62 final

A

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“. Der Vorschlag beschreibt die wesentlichen Herausforderungen der Transformation der europäischen Industrie und zielt damit grundsätzlich in die richtige Richtung. Der Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter zielt auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität als Investitionsstandort, der Resilienz (zum Beispiel durch Rohstoffsicherung) und der Nachhaltigkeit (Erreichung der Klimaziele) sowie auf die Planungsbeschleunigung und die Fachkräftesicherung bei einem fairen und offenen Außenhandel. Gemeinsam können die EU und ihre Mitgliedstaaten damit – auch international – ein wichtiges Zeichen setzen und die Transformation aktiv beschleunigen.

...

2. Der Bundesrat begrüßt ferner, dass die Kommission einen „Rechtsakt über die klimaneutrale Industrie“ zur Unterstützung der industriellen Herstellung von Schlüsseltechnologien in der EU, vorlegen wird. Der Rechtsakt soll einen vereinfachten Rechtsrahmen für die Herstellungskapazität von Produkten schaffen, die für die Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind. Der Bundesrat vertritt hierbei die Auffassung, dass bei den für die Klimaneutralitätsziele bedeutenden Produkten, wie Elektrolyseure, Solaranlagen, Windräder, Wärmepumpen oder Batterien, die gesamte Wertschöpfungskette in der EU zu betrachten und zu unterstützen ist. Dazu gehören unter anderem gute und verlässliche Rahmenbedingungen, zum Beispiel für die Produktion von Harzen zur Herstellung von Windflügeln aus Carbonfasern, aber auch wettbewerbsfähige Preise für grünen Strom und Wasserstoff.
3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Verzicht auf fossile Rohstoffe nicht nur eine Energiewende, sondern auch einen Rohstoffwandel erfordert. Die Umstellung auf erneuerbare Kohlenstoffquellen und die Schließung von Stoffkreisläufen sind ohne Biotechnologie nicht möglich. Denn erst mithilfe der Biotechnologie lassen sich die allermeisten Biomassevorkommen fermentativ erschließen und weiterverarbeiten, sodass aus biogenen Rohstoffen Grund- oder Ausgangsstoffe werden können, für deren Herstellung heute noch fossile Rohstoffe gebraucht werden. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bundesrates bei der Gestaltung des Rechtsaktes über die klimaneutrale Industrie, Wert auf Technologieoffenheit zu legen und der Begriff „grüne Schlüsseltechnologien“ weit zu fassen, damit Forschung und Entwicklung auf allen Ebenen (mikrobiologisch, molekularbiologisch, ökonomisch, ökologisch) ebenso wie nötige Infrastrukturen (Pilot- und Demonstrations-Anlagen oder Bioraffinerien) begünstigt werden.
4. Der Bundesrat unterstreicht die Ausführungen der Mitteilung der Kommission, dass die hohen Energiepreise erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere aber auf die energieintensiven Industrien in Europa haben sowie immense Investitionskosten auslösen werden. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat um Prüfung aller Kostenbestandteile des Strompreises und der Eignung eines einheitlichen europäischen Industriestrompreises, um Wettbewerbs- und Standortnachteile – zumindest im europäischen Vergleich – zu verhindern oder auszugleichen.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es einer angemessenen Beihilfenkontrolle durch die Kommission bedarf, um den Binnenmarkt zu stärken und zu schützen. Nur durch faire Wettbewerbsbedingungen und die Vermeidung von „Subventionswettläufen“ konnte der Binnenmarkt in den vergangenen 30 Jahren in diesem Maße zur Steigerung des Wohlstandes in der ganzen EU beitragen. Das Beihilferecht muss gleichzeitig gewährleisten, dass die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zielgerichtet den Unternehmen dienen. Dafür müssen die Beihilferegeln schrittweise, gezielt und begrenzt vereinfacht werden. Außerdem muss die Kommission den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Gewährung von Beihilfen sowie höhere Schwellenwerte für die Förderung von Investitionen einräumen, die für den ökologischen Wandel von strategischer Bedeutung sind.
6. Die Herausforderungen der akuten Energiepreiskrise in Kombination mit dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und der anstehenden Transformation der Wirtschaft auf CO₂-neutrale Produktionsverfahren machen erhebliche strategische Investitionen erforderlich. Europa darf hierbei nicht nur Käufer von „grünen Technologien“ sein, sondern sollte selbst dazu in der Lage sein, diese herzustellen. Um zu vermeiden, dass strategische Investitionen in Produktionsanlagen vornehmlich in Drittstaaten getätigt werden, muss auch die gezielte Förderung von Investitionen in Produktionsanlagen beihilferechtlich ermöglicht werden. Hierbei muss so weit wie möglich die Expertise von Unternehmen bezüglich geeigneter Standorte berücksichtigt werden können. Die insofern konkurrierenden Ziele der Integrität des Binnenmarktes und der Kohäsion dürfen nicht dazu führen, dass Unternehmen von Investitionen Abstand nehmen.
7. Die Vereinfachung der Förderung von „Important Project of Common European Interest (IPCEI)“ ist eine vielversprechende und nachhaltige Maßnahme, um den Zielen des Binnenmarktes und der Kohäsion zu dienen. Die Förderung kleinerer IPCEI-bezogener, innovativer Projekte unter Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) trägt zur Vernetzung bei und kann den gewünschten „Spill-over-Effekt“ auf den Binnenmarkt befördern. Gerade für KMU wäre eine Verfahrensvereinfachung durch höhere Anmeldeschwellen und höhere Beihilfeintensitäten im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung hilfreich.

B

8. Der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.